



Naturschutz ohne 2. Chance?



Natur "bremst" Bauprojekte (noch) weniger – das ist wohl der Kern der jüngsten Diskussion um das neue Naturschutzgesetz.

Verbesserungen, wie die Bewilligungspflicht für Windräder und PV-Anlagen "auf der grünen Wiese", werden anerkannt; schleichende Verschlechterungen – wie beim Schutz vor Flächenversiegelung oder von Froschteichen, dem klassischen "Biotop" der Naturschutzszene – verschwiegen.

Entzündet hat sich die Diskussion am "Aus" für die automatisch aufschiebende Wirkung bei Berufungen (seit 1.1.2014 Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht Oö.): Hatte die Natur bisher eine "2. Chance" bei der Oberbehörde, so muss diese 2. Chance nun beantragt werden. Bis das Verwaltungsgericht darüber entscheidet, bleibt die Natur schutzlos. Und möglicherweise bleibt sie das, bis das Gericht letztgültig sein Urteil fällt.

Denn in den Genuss der aufschiebenden Wirkung kommt die Natur erst nach einer neuerlichen Interessensabwägung und – wenn man die bisherige Praxis des Höchstgerichtes betrachtet – praktisch nie. Dieser – aus Sicht der Natur – rechtlose Zustand ist der eigentliche "Wildwest-Zustand"!

Die darin verpackte Beweislastumkehr legt fest: Nicht der Naturverbraucher (Bewilligungswerber), sondern die im Verfahren schwächere Natur (vertreten durch die Oö. Umweltschutzanwaltschaft) muss die aufschiebende Wirkung beantragen und begründen, warum sie dennoch schützenswert ist. Im Sozialbereich wäre eine solche Benachteiligung zu Recht verpönt; im Naturschutzgesetz wird sie nun aber zur Maxime erhoben.

Schon bisher hat die Oö. Umweltschutzanwaltschaft ihre Einwendungen stets fundiert begründet: Von jährlich etwa 1.800 Stellungnahmen in verschiedensten Verwaltungsverfahren (davon ca. 1000 in Naturschutzverfahren; Stand: 2013) waren 150 negativ, in 16 Fällen wurde berufen und in einem Fall der Verwaltungsgerichtshof angerufen. "Checks and Balances" sind Zeichen einer reifen Verwaltung. Dieses Prinzip wird nun durch die Beschneidung der Umweltschutzanwaltschaft im Naturschutzverfahren untergraben.

Worum geht's denn eigentlich im Naturschutz? Die Natur kann weder in den Bereich der Ästhetik ausgelagert, noch im Konzept der Produktivität erfasst werden, sondern hat einen Eigenwert: Nicht das Gestalten der Umgebung oder die Nutzung der Natur bestimmt ihre Schutzwürdigkeit, sondern das Grundrecht, anders zu sein. Der Luchs, ein Vogelschwarm, ein natürlicher Bachlauf, ein freier Horizont, ein alter, schattiger Wald... dürfen sein; nicht nur, weil sie uns gefallen, oder nicht nur, weil wir sie jetzt oder später nutzen können, sondern weil sie einen Wert für sich haben. Übersetzt in unsere "westliche Zivilgesellschaft" und auf Basis des Grundsatzes, dass Sittlichkeit und Moralität die Fundamente des öffentlichen Handelns sein sollen, stellt sich die Frage, wer von moralischen Rechtsvereinbarungen – wie einem Naturschutzgesetz – profitiert? Sind das unterm Strich die Konsumenten der Natur, so kann aller vorgegebener Pragmatismus nicht darüber hinwegtäuschen, dass dann Recht zu Unrecht wird!

Abendländisches Weltbild, Daoismus und Naturphilosophie treffen sich in den Worten Jean-Jacques Rousseaus: "Die Natur betrügt uns nie. Wir sind es immer, die wir uns selbst betrügen."

Martin Donat
Oö. Umweltschutzanwalt



Viel Naturzerstörung für wenig Strom?

Die substanzielle Förderung für die Errichtung und den Umbau von Kleinwasserkraftanlagen lässt den Boom beim Ausbau der Wasserkraftanlagen in Oberösterreich nicht abreißen. Speziell in den südlichen Regionen unseres Bundeslandes werden vermehrt Anträge zur Errichtung kleinerer Anlagen eingebracht, um in den Genuss der günstigen, über Jahre hinweg gesicherten Einspeisetarife zu kommen; daneben sind auch die Fristen der Wasserrahmenrichtlinie Anlass für die Erneuerung und Adaptierung bestehender Anlagen.

Dass Kleinwasserkraftanlagen den Anteil erneuerbarer Energieträger an der Stromerzeugung erhöhen, wird nicht in Abrede gestellt, darf aber auch auf Grund der geringen Leistung nicht überbewertet werden. Auch wenn die öffentliche Meinung die Wasserkraft fast reflexartig als umweltfreundliche Energiegewinnungsmöglichkeit wertet, sind - bei genauerer Betrachtung - damit nicht selten erheblichen Eingriffe in die Natur verbunden, die im Zuge der Bewilligung oftmals unterbewertet werden.

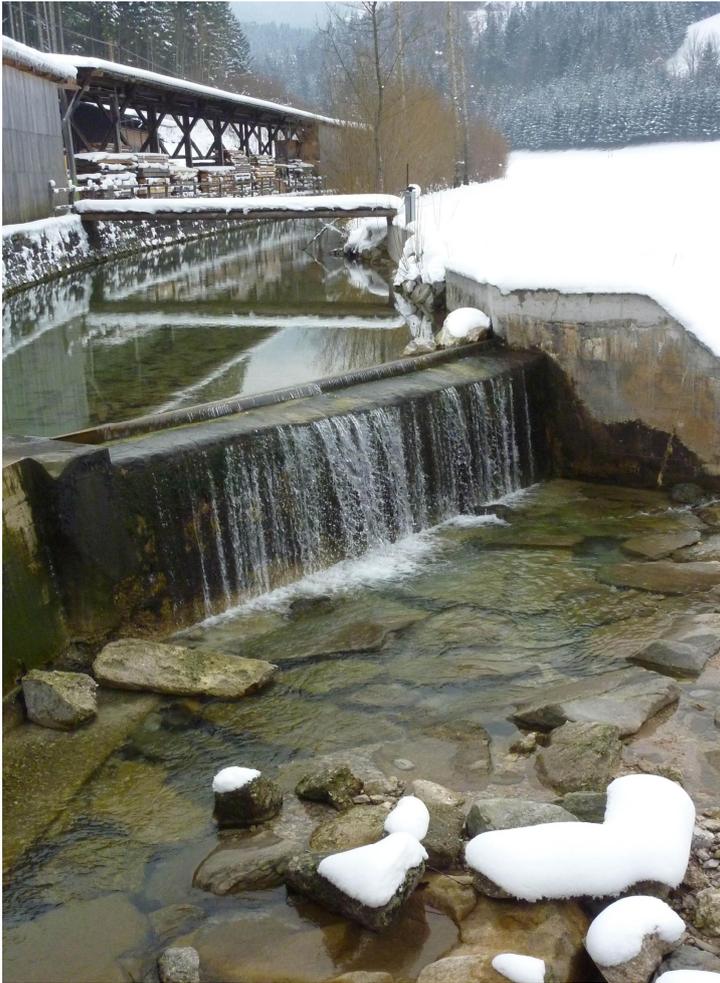
Kleinwasserkraftanlagen werden in der Regel als Ausleitungskraftwerke ausgeführt, verbunden mit schwerwiegenden Eingriffen in die Ökologie und den Geschiebehalt des Gewässers. Die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Längsdurchgängigkeit steht in der Regel außer Streit. Diskussionen erzeugen nicht selten die Frage, ob die Organismenwanderhilfe auf das Minimalprogramm eines Vertical Slot reduziert werden muss, oder ob nicht auch Ersatzle-

bensraum durch ein Umgehungsgerinne geschaffen werden soll. Das Problem stellt die Ausleitungsstrecke dar, in der das ursprünglich natürliche Gewässer - durch den Wasserentzug - oftmals zum Kleinstgerinne degradiert wird. Aus dem rauschenden Bach wird ein Bacherl, oft nur ein Rinnsal. Hydromorphologische und gewässerökologische Aspekte sind wesentliche Faktoren im Wasserrechtsverfahren. Im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren sind, neben dem Arten- und Biotopschutz, auch die 'Eingriffserheblichkeit in das Landschaftsbild' und 'Veränderung der Gewässercharakteristik' entscheidend. Somit kommt der Restwassermenge auch im Naturschutz wesentliche Bedeutung zu. Die eigentliche Problematik besteht jedoch in der Tatsache, dass aus Sicht des Gewässerschutzes eine relativ geringe Restwassermenge die ökologische Funktionsfähigkeit der Ausleitungsstrecke gerade noch gewährt, diese Wassermenge jedoch nicht ausreicht, um den Verlust der optischen Erscheinung des „Wildflusses“ und seines Charakters zu vermeiden. Die Ursprünglichkeit und Vielfalt der Gewässer, das Ausmaß der benetzten Bachbettfläche des betroffenen Flussabschnittes und des Verzahnungsbereichs zwischen Wasser und Land sind entscheidende Kriterien bei der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Projektspezifisch ist - neben der Restwasserthematik - auch der



Standort der Wehranlage, der Rückstau, eventuelle Eintiefungen der Unterwasserstrecke sowie die Art der Entnahmemöglichkeit.

Hier sind Vorhabensoptimierungen in Form ökologischer Begleitmaßnahmen möglich. Gebirgsflüsse, kleinere Bäche und mittelgroße Flussabschnitte sind wesentlicher Bestandteil unserer Kulturlandschaft und prägen das Landschaftsbild und den Charakter einer Landschaft maßgeblich. Doch gehen frei fließende, ungenutzte Bachabschnitte sukzessive verloren.



Die Abwägung der verschiedenen Interessen in den Verfahren ist sicherlich Aufgabe der Behörde. Angesichts der geringen Leistungsfähigkeit steht außer Streit, dass Kleinwasserkraftanlagen nur einen geringen Beitrag zur Stromversorgung leisten können.

Die Eingriffe in die Natur sind jedoch vielerorts massiv, der Ertrag allerdings marginal. Der Schutz und Erhalt der letzten frei fließenden Bäche und Flussabschnitte ist daher der Behörde in besonderem Maß aufgetragen.



Novelle des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes

Die Errichtung und der Betrieb von Wärmepumpenanlagen (Luft-Wasser) sowie Klimaanlage mit Außenaufstellung führen - aufgrund belastigender Schallimmissionen - immer öfter zu Konfliktsituationen im Nachbarschaftsbereich. Betroffene Bürger werden bei Beschwerden über Lärmbelästigung durch Heizungs- und Klimaanlage nunmehr auf den Zivilrechtsweg verwiesen, da eine Zuständigkeit der Baubehörde gemäß Oö. Bauordnung nicht mehr gegeben ist. Heizungs- und Klimaanlage fallen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes.

Faktum ist, dass durch den Trend zu alternativen Wärmesystemen im privaten Bereich bereits zahlreiche Wärmepumpenanlagen errichtet wurden und derlei Projekte auch weiterhin zur Umsetzung gelangen. Da diese Anlagen immer als Bestandteil von zu genehmigenden Gebäuden (Anlagen) zu betrachten sind, ist es nicht nachvollziehbar, dass dabei Nachbarschaftsrechte außer Acht gelassen werden. Nach Anfrage bei der zuständigen Behörde wurde uns mitgeteilt, dass in diesem Landesgesetz keine Nachbarrechte und Grenzwerte für Lärmimmissionen vorgesehen sind.

Dies ist für die Oö. Umwelthanwaltschaft nicht nachvollziehbar und wir fordern daher bei der aktuellen Novellierung eine Klarstellung bzw. Bereinigung des Materiegesetzes. Lesen Sie mehr auf www.oee-umwelthanwaltschaft.at



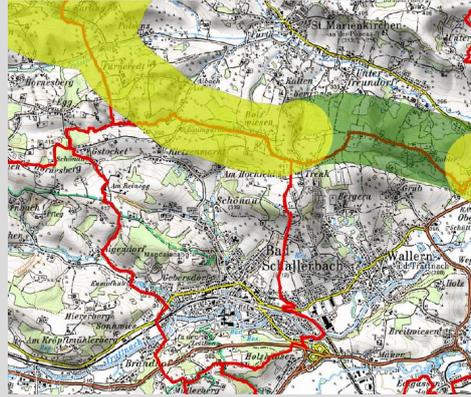
Pettenbach (Bezirk Kirchdorf)

Ammoniakmessungen

Aufgrund von Beschwerden über Geruchsbelästigungen und hoher Ammoniakemissionen - ausgehend von einem Geflügelmastbetrieb - wurden Passivsammler zur Ammoniakdetektion im nahen Umkreis der Stallanlage aufgestellt.

Passivsammler sind einfache Prüfröhrchen, wobei der zu untersuchende Stoff absorbiert wird die Konzentration und anschließend im Labor ermittelt wird. Dies ermöglicht eine kostengünstige und flexible Analyse. Die Ergebnisse an den drei Probenahmepunkten zeigen im wesentlichen keine Auffälligkeiten hinsichtlich der Ammoniakkonzentration.

Lediglich beim Probenahmepunkt direkt an den großen Seitenwänden des Stalles wurden höhere Konzentrationen festgestellt. Bei den weiter entfernten Standorten (120 m) war Ammoniak nur mehr in der Größenordnung einer natürlichen Hintergrundkonzentration eruiert.



Bad Schallerbach (Wels Land)

Flächenwidmung

Die Marktgemeinde Bad Schallerbach beabsichtigt die Überarbeitung bzw. Neufassung des Flächenwidmungsplanes sowie des örtlichen Entwicklungskonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet. Wir haben in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass im nördlichen Gemeindegebiet ein naturschutzfachlich bedeutender Wanderkorridor für Großsäuger verläuft.

Derartige Grünachsen bilden ein landschaftsökologisches Grundnetz als Verbindung kleinräumiger Biotopverbundsysteme, um ein sinnvolles Ineinandergreifen überregionaler, regionaler und lokaler ökologischer Vernetzungsstrukturen zu gewährleisten. Die Marktgemeinde Bad Schallerbach hat bei der Neuauflage ihres örtlichen Entwicklungskonzeptes den Wildtierkorridor in vorbildlicher Weise ersichtlich gemacht und so einen beispielgebenden Beitrag zur Umsetzung der Korridorausweisung in Oberösterreich geleistet.



Plöcking (Bezirk Rohrbach)

Teichanlage - fehlende Bewilligung

Ohne Einbindung der Naturschutzbehörde wurde auf einer schützenswerten Feuchtwiese ein Eisstockteich samt Beleuchtungsanlage sowie ca. 50 m² großer Hütte mit Vorplatz und Zufahrtsweg errichtet, ein Bach umgelegt und begradigt, Ufergehölze gerodet und Kunstbauten geschaffen. Die nachträgliche Bewilligung wurde beantragt; eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ist allerdings nicht mehr möglich. Diesen massiven Eingriff in einen sensiblen Naturbereich jedoch nachträglich einfach "zur Kenntnis zu nehmen", stellt den Naturschutz auf den Kopf.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Oö. Umweltschutzgesellschaft
Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz

Telefon:

+43 732-7720 DW 13450

E-Mail / Homepage:

uanw.post@ooe.gv.at
www.ooe-umweltschutzgesellschaft.at

Redaktion:

Johanna Eckerstorfer
Ing. Franz Nöhbauer

Fotos:

Oö. Umweltschutzgesellschaft
Amt der Oö. Landesregierung
Biomasseverband
9. Ausgabe (März 2014)